

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden (Verbraucher und Unternehmer). Andere Allgemeine Einkaufs-, Geschäfts-, oder Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und unserem Unternehmen und wird der Anwendung dieser anderen Allgemeinen Einkaufs-, Geschäfts-, oder Vertragsbedingungen hiermit ausdrücklich und vollinhaltlich widersprochen und verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Einkaufs-, Geschäfts- oder Vertragsbedingungen.

2. Verbrauchergeschäfte

Verbrauchergeschäft im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, der im Sinne des § 1 KSchG als Konsument anzusehen ist.

3. Abweichende Bedingungen, Zustandekommen des Vertrages
Vom schriftlichen (Mail, Fax, Brief) Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) müssen in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief) vorliegen. Ein Vertrag zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden kommt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.

4. Geistiges Eigentum/Nutzungsrechte

Das geistige Eigentum sowie sämtliche davon ableitbaren Nutzungsrechte an Plänen, Skizzen, Entwürfen, Zeichnungen, Bildaufnahmen und sonstigen technischen Unterlagen sowie Prospekten, Katalogen, Muster und ähnlichem verbleiben ausschließlich bei unserem Unternehmen.

5. Preisänderungen

An die angebotenen Preise ist unser Unternehmen zwei Monate lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme durch den Kunden gebunden (ausgenommen ist der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache).

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten wie die Bereitstellung von Licht- und Kraftstrom für die Installation bzw. von Netzwerkinfrastruktur (sofern erforderlich) erfüllt hat. Dasselbe gilt für die vom Kunden bereitzustellenden notwendigen Anschlüsse (etwa Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse etc.) für die von unserem Unternehmen zu liefernden Geräte. Welche Anschlüsse im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich aus den von uns im Vorfeld der Vertragsleistung übermittelten technischen Spezifikationen sowie aus den mündlichen Bekanntgaben unserer Mitarbeiter. Unser Unternehmen führt keine Arbeiten durch, die über unseren Gewererechtsumfang (Handelsgewerbe und Handelsagenten gem. § 5 Abs 2 GewO; Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen und Handel mit Medizinprodukten, eingeschränkt auf den Handel mit Medizinprodukten), Mechatroniker für Medizingerätetechnik gemäß § 94 Z. 49 GewO, verbunden mit Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung hinausgehen. Darunter fallen zum Beispiel Stromanschlüsse. Derartige Vorbereitungsarbeiten liegen in der Verantwortung des Kunden.

7. Tätigkeiten unseres Unternehmens

Die Tätigkeit unseres Unternehmens beschränkt sich auf die unter Punkt 6. genannten Bereiche. Von unserem Tätigkeitsgebiet nicht umfasst und den einschlägigen Experten vorbehalten bleibt die Rechts-, Steuer-, oder Immobilienberatung. Wir können Ihnen jedoch gerne entsprechende Professionisten auf Anfrage vermitteln.

8. Installation von Software, Nachträgliche Änderungen, Nachträgliche Überprüfung

Im Vorfeld einer Installation der von unserem Unternehmen gelieferten Software, hat der Kunde sicherzustellen, dass die bereits vorhandene Hard- und Software des Kunden für die Installation der von uns gelieferten Hard- und Software geeignet ist. Auf Wunsch des Kunden, werden die genannten Anforderungen bekannt gegeben. Von unserem Unternehmen wird ausschließlich Software von Drittanbietern verwendet und gelten diesbezüglich die Allgemeinen Lizenzbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters. Unser Unternehmen erbringt sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software von Drittanbietern ausschließlich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Drittanbieters. Sofern der Kunde eine davon abweichende Leistungserbringung anweist, ist die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Software des Drittanbieters nicht gewährleistet. Wenn aufgrund der Anweisung des Kunden von der Standardinstallation abgewichen wird, ist jegliche Haftung unseres Unternehmens für daraus resultierende Schäden oder Mängel, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Die Lizenz- und urheberrechtlichen Bestimmungen des Herstellers und/oder des Lieferanten sind vom Kunden einzuhalten. Unser Unternehmen gewährleistet die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit der von uns erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Software nur dann, wenn weder die Netzwerkinfrastruktur, noch andere Änderungen - die

einen Einfluss auf die Funktionsweise der von uns erbrachten Leistungen oder installierten Software haben können – durchgeführt werden. Sobald eine derartige Änderung durchgeführt wird, ist die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit der von uns erbrachten Leistungen oder installierten Software nicht mehr gewährleistet. In einem derartigen Fall muss von unserem Unternehmen eine kostenpflichtige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durchgeführt werden, sofern die Funktionsfähigkeit weiterhin gewährleistet sein soll.

9. Updates, Fernwartung, Mitwirkungspflicht des Kunden

Sofern ein Update oder eine Fernwartung von einem Kunden beauftragt wird, hat der Kunde einen entsprechend geschulten Mitarbeiter (EDV-System-Administrator bzw. eine Person mit ähnlichem Kenntnisstand) während der gesamten Dauer der Fernwartung vor Ort beim Kunden beizustellen. Dieser Mitarbeiter des Kunden hat sämtliche Arbeiten unseres Unternehmens zu überwachen und freizugeben. Durch diese Vorgangsweise wird sichergestellt, dass lediglich Updates bzw. Änderungen durchgeführt werden, die nicht gegen Vorgaben des Kunden verstoßen und zu einer Beeinträchtigung des EDV-Systems des Kunden führen können.

10. Datensicherheit

Die Gewährleistung von Datensicherheit (insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz) oder Datenspeicherung ist nicht Leistungsgegenstand unseres Unternehmens. Für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften im Sinne des Datenschutzgesetzes ist ausschließlich der Kunde und nicht unser Unternehmen verantwortlich.

11. Chemische Produkte, Gefahrenstoffe

Die von unserem Unternehmen gelieferten chemischen Produkte können teils gefährliche und ätzende Stoffe (Chemikalien) beinhalten. Sofern ein von unserem Unternehmen geliefertes Reinigungsmittel derartige Stoffe beinhaltet, übergeben wir bei Lieferung ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt an den Kunden. Der Kunde ist in einem derartigen Fall verpflichtet, sämtliche Gefahrenhinweise des Sicherheitsdatenblattes zu befolgen.

12. Sicherheitstechnische Kontrolle iSd.

Medizinproduktegesetzes

Sofern ein von unserem Unternehmen geliefertes Medizinprodukt iSd. § 82 MPG regelmäßig überprüft werden muss, hat der Kunde selbstständig für die Einhaltung der Überprüfungsfrist zu sorgen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben liegt die Verantwortlichkeit für die Durchführung dieser regelmäßigen Sicherheits- und Messtechnischen Überprüfungen ausschließlich beim Kunden. Welche Überprüfungsfrist für das jeweilige Medizinprodukt vorgesehen ist, ergibt sich aus der vom Hersteller beigelegten Produktinformation. Im Zuge der Lieferung eines derartigen Produktes führt unser Unternehmen eine entsprechende Einweisung durch und wird diese Einweisung im sogenannten „*Einweisungsprotokoll*“ dokumentiert. Darüber hinaus erhält der Kunde bei Lieferung ebenfalls ein sogenanntes „Gerätebuch“ gemäß § 8 MPBV.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Graz, dies auch iSd. Art. 5 EuGVVO bzw. Art. 3 Rom I VO. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet, dieser richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Abnahme, Regieleistungen, Kosten der Regieleistungen

Die Abnahme unserer Leistungen wird gesondert mittels Übernahmeprotokoll festgehalten. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – kein Übernahmeprotokoll gefertigt werden, gelten alle Leistungen des Unternehmens ab dem Tag der Übergabe als mangelfrei übernommen, sofern der Kunde keine Reklamation erhoben hat. In unserem Unternehmen getätigte Leistungen, insbesondere Regieleistungen und Kundenaufzeichnungen etc. gelten als erbracht und vom Kunden genehmigt, sofern diesbezüglich vom Kunden keine Reklamationen erhoben worden sind. Im Falle eines unternehmensbezogenen Geschäftes für den Kunden beträgt eine angemessene Frist im Sinne des § 377 UGB einen Werktag. Sofern von unserem Unternehmen Regieleistungen erbracht werden und auf dem Angebot keine abweichender Regiestundensatz vereinbart wird, gilt ein Stundensatz in Höhe von €24,98 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro begonnener Viertelstunde als vereinbart.

15. Versendung, „frei Haus“ – „ab Werk“ (ex works)

Sofern auf dem Angebot unseres Unternehmens nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen unseres Unternehmens „ab Werk“ (ex works iSd. Incoterms 2010). Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat der Kunde die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages gilt eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter als vereinbart. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei den zugrundeliegenden Geschäften nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Erfüllungsort iSd. Punktes 12 (Graz) zu erbringen.

16. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird in seinem Herrschaftskreis dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes und des Produkthaftungsgesetzes eingehalten werden. Der Kunde wird insbesondere sicherstellen, dass nur solche Personen mit den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuroth Medical Division GmbH (Verkauf), FN 379445h
(Fassung vom 02.02.2014)

Produkten umgehen, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

17. Liefertermine, Annahmeverzug

Soweit nicht Ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die vereinbarten Liefertermine als voraussichtliche Termine (kein Fixgeschäft).

Die Lieferfrist kann bis zu ca. 12 Wochen ab schriftlicher Retournierung der Auftragsbestätigung betragen. Sofern unser Unternehmen keine Auftragsbestätigung übermittelt, beginnt der Fristenlauf ab Vertragsabschluss. Sobald unserem Unternehmen detailliertere Lieferzeiten bekannt sind, wird mit dem Kunden ein einvernehmlicher Liefertermin festgelegt. Lässt sich binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Lieferbereitschaft kein einvernehmlicher Liefertermin festlegen obwohl unser Unternehmen mindestens 3 Terminvorschläge unterbreitet hat, befindet sich der Kunde in Annahmeverzug.

Ist der Kunde zu diesem einvernehmlich vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen (Bereitstellung von Anschlüssen) getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie zum Beispiel Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

18. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung ausdrücklich schriftlich vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

19. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich (Mail, Fax, Brief) vom Vertrag zurücktreten.

20. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung bzw. ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

21. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

22. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

23. Zahlungsziel, Verzugszinsen

Die von unserem Unternehmen gelegten Rechnungen sind spätestens 14 (vierzehn) Tage (ohne Abzug) nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

24. Zahlung, Zurückbehaltung der Zahlung durch den Kunden, Aufrechnungsverbot

Die Zahlung des auf der Rechnung ausgewiesenen Betrages hat grundsätzlich per Banküberweisung, ohne Skonto- oder Rabattabzug, zu erfolgen. Scheck oder Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Sofern die Bezahlung durch einen Scheck oder Wechsel erfolgt, wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt; daraus anfallende Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen gegen unser Unternehmen aufzurechnen.

25. Terminverlust

Kommt der Kunde bei einer vereinbarten Raten- oder Teilzahlung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die gesamte Restschuld auf einmal fällig gestellt werden (Terminverlust). Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist sowie unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

26. Insolvenz, Schuldenregulierungsverfahren

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, oder Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder der Nichteröffnung eines solchen mangels hinreichenden Vermögens im Sinne der Insolvenzordnung, ist die

jeweils andere Vertragspartei zur Auflösung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt und unabhängig davon erst nach Erhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen oder höchstens Zug um Zug verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu erbringen.

27. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

- Festgestellte oder feststellbare Mängel sind unverzüglich unserem Unternehmen anzuzeigen, andernfalls Gewährleistungs- und die anderen in § 377, 378 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn bei Notreparatur oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung gegenüber unserem Unternehmen erloschen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate für bewegliche und unbewegliche Sachen. .
- Spätestens zwölf (12) Monate nach dem erstmaligen Beginn der Gewährleistungsfrist endet die Gewährleistung für sämtliche Teile der Leistung – auch im Falle eines bereits vorausgehenden Gewährleistungsfalles.
- Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.

28. Haftung für Schäden, Verjährung von Ansprüchen

Unser Unternehmen sowie unsere Erfüllungsgehilfen haften – auch außer- und vorvertraglich - nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Ferner ist gegenüber Unternehmen jegliche Haftung unseres Unternehmens und unserer Erfüllungsgehilfen für den einzelnen Schadenfall mit dem einfachen (1-fachen) Auftragswert begrenzt, maximal jedoch im Ausmaß der Haftpflichtsumme, das sind EUR 1,5 Mio. (eins Komma fünf Millionen). Der Kunde hat allfällige Vorgaben durch den Hersteller für Montage, Inbetriebnahme, Benützung und des Medizinproduktegesetzes einzuhalten, widrigenfalls jeder Schadenersatz oder jegliche Haftung unseres Unternehmens ausgeschlossen ist. Sofern unserem Unternehmen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden (wie insbesondere entgangener Gewinn, Steuerverlust, Produktionsausfall, etc.) durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt. Unser Unternehmen haftet nicht für Verzug oder Pflichtverletzung, wenn Ursachen vorliegen, die unser Unternehmen mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und sonstige diesbezügliche Schäden ist ausgeschlossen.

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen unser Unternehmen, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten/Verstoß (Präklusivfrist).

29. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zustimmungsfiktion

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens gelten vom Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung (Mail, Fax, Brief) durch unser Unternehmen schriftlich widerspricht.

30. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand im Sinne des § 104 JN bzw. Art. 23 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Verbrauchersachen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens vereinbart.

Die Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

31. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder auch mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unzulässigen Bestimmung am nächsten kommt.